

Sascha Zeigner · Neukirchner Str. 4 · 65510 Hünstetten-Kesselbach

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Zeigner Abbruchtechnik
(Stand: 03/2026)

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Die Zeigner Abbruchtechnik, Inhaber Herr Sascha Zeigner, Neukirchner Str. 4, 65510 Hünstetten (im Folgenden *Zeigner Abbruchtechnik*) schließt ausschließlich mit Unternehmen (§ 14 BGB) (nachfolgend Vertragspartner/ Kunde genannt) Verträge, deren Bestandteil diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners oder eines Dritten werden nicht Bestandteil von Verträgen mit *Zeigner Abbruchtechnik* und deren Geltung wird ausdrücklich widersprochen.

2. Vertragspartner ist Zeigner Abbruchtechnik, Inhaber Herr Sascha Zeigner, Neukirchner Str. 4, 65510 Hünstetten, Telefon: 06126 9843960, E-Mail: office@zeigner.eu.

Individuelle Vertragsabreden haben Vorrang vor diesen Allgemeinen Liefer-, Montage und Reparaturbedingungen.

3. *Verbraucher* ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können, § 13 BGB. *Unternehmer* ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, § 14 BGB.

4. Anfragen des Vertragspartners bei *Zeigner Abbruchtechnik*, stellen lediglich ein Angebot an *Zeigner Abbruchtechnik* zum Abschluss eines Vertrages dar. Die Eingangsbestätigung ist keine Annahme des Vertrages durch *Zeigner Abbruchtechnik*. Die Annahme erfolgt durch *Zeigner Abbruchtechnik* mit gesonderter Auftragsbestätigung oder mit Lieferung der Ware.

5. Unsere Angebote sind gegenüber Unternehmen gänzlich freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Aufträge bzw. Bestellungen des Vertragspartners können wir binnen zwei Wochen ab Zugang bei uns annehmen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, uns noch vor Abschluss des Vertrages die am Bestimmungsort der Lieferung oder Leistung gültigen und im Einzelfall jeweils anzuwendenden Vorschriften über Umwelt- und Unfallschutz mitzuteilen.

6. Angaben zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z. B. Gewichte, Maße, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie Darstellungen sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Angaben und Darstellungen sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie der Ersatz von Materialien durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit der Lieferung oder Leistung zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen und dem Vertragspartner zumutbar sind.

7. Von uns in Aussicht gestellte Zeiten für Lieferungen und Leistungen gelten gegenüber Unternehmen nur annähernd, es sei denn, es ist ausdrücklich eine verbindliche Frist oder Termin vereinbart.

Sascha Zeigner · Neukirchner Str. 4 · 65510 Hünstetten-Kesselbach

8. Die *Zeigner Abbruchtechnik* haftet gegenüber Unternehmen nicht für die Unmöglichkeit der Lieferung oder Leistung bzw. Verzögerungen, soweit diese aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse entstehen, die wir nicht zu vertreten haben (z. B. Betriebsstörungen, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten). Sofern solche Ereignisse die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, sind beide Parteien zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Behinderungen vorübergehender Dauer verlängern sich die Fristen bzw. verschieben sich die Termine entsprechend, zuzüglich einer angemessenen Anlauffrist. Sofern dem Vertragspartner aufgrund einer solchen Verzögerung die Annahme der Lieferung oder Leistung nicht mehr zuzumuten ist, kann der Vertragspartner vom Vertrag zurücktreten.

9. Wir sind berechtigt nur Zug um Zug gegen die Gegenleistung oder Sicherheitsleistung zu liefern oder zu leisten, wenn uns nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass unser Anspruch auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Vertragspartners gefährdet ist.

10. Alle Preise verstehen sich in Euro zzgl. Verpackung und Versandkosten, anderen öffentlich-rechtliche Abgaben (z. B. Gebühren, Kosten für Genehmigungen) und zzgl. Umsatzsteuer (soweit nicht bereits ausgewiesen).

10.1. Zahlungen sind sofort und ohne Abzug nach Erhalt der Rechnung fällig, soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen oder auf der Rechnung abweichende Zahlungsfristen ausgewiesen wurden. Skontoabzüge sind nur nach vorheriger Vereinbarung gültig. Teilzahlungen sind nur möglich, wenn sie vorher schriftlich vereinbart wurden. In solchen Fällen wird die gesamte Restschuld sofort zur Zahlung fällig, wenn der Kunde mindestens mit zwei aufeinander folgenden Raten ganz oder teilweise in Verzug gerät.

10.2. Soweit den vereinbarten Preisen unsere Listenpreise zugrunde liegen und die Lieferung oder Leistung erst mehr als vier Monate nach Vertragsschluss erfolgen soll, gelten unsere bei Lieferung oder Leistung gültigen Listenpreise. Ein vereinbarter Rabatt ist entsprechend zu berücksichtigen.

11. An den von der *Zeigner Abbruchtechnik* zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Beschreibungen und anderen Unterlagen (z.B. Skizzen, Schriftbilder, technischen Unterlagen etc.) behalten wir uns das Eigentum und Urheberrechte vor. Unser Vertragspartner darf diese Unterlagen ohne unsere Zustimmung weder Dritten zugänglich machen noch selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Unser Vertragspartner hat diese Unterlagen auf unser Verlangen an uns zurückzugeben, wenn diese nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Vom Vertragspartner angefertigte Kopien sind zu vernichten, soweit nicht gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen.

Sascha Zeigner · Neukirchner Str. 4 · 65510 Hünstetten-Kesselbach

12. Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsrechte.

12.1. Unsere Haftung auf Schadensersatz ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eingeschränkt:

Die *Zeigner Abbruchtechnik* haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit von gesetzlichen Vertretern, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind Pflichten, die die *Zeigner Abbruchtechnik* dem Vertragspartner nach Inhalt und Zweck des Vertrages gerade zu gewähren hat oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Ein Anspruch auf Schadensersatz wegen einer leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, im Falle von Sachschäden und daraus resultierenden weiteren Vermögensschäden jedoch höchstens auf die Deckungssumme unserer Haftpflichtversicherung, die wir mindestens in branchenüblichen Umfang aufrechterhalten.

Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt in gleichem Umfang zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen der *Zeigner Abbruchtechnik*, soweit diese persönlich haften. Die *Zeigner Abbruchtechnik* haftet nicht für Folgeschäden, für von uns gelieferte Maschinen.

12.2. Soweit wir technische Auskünfte geben oder beraten und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von uns geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

12.3. Unberührt bleibt unsere Haftung für grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten, für zugesagte Eigenschaften oder Garantien, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder soweit wir nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften auch ohne Verschulden haften.

12.4.

Wir verweisen weiter auf die Garantiebedingungen unserer Hersteller.

13. Gerichtsstand und Rechtswahl

13.1. Gegenüber Unternehmen wird als Gerichtsstand der Sitz der *Zeigner Abbruchtechnik* vereinbart. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Vertragspartner keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

13.2. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

14. Die Vertragssprache ist deutsch.

II. besondere Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Lieferungen erfolgen ab Werk.

Sascha Zeigner · Neukirchner Str. 4 · 65510 Hünstetten-Kesselbach

- 2.** Die *Zeigner Abbruchtechnik* ist zu Teillieferungen berechtigt, wenn eine Teillieferung für den Vertragspartner im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die restliche Lieferung sichergestellt ist und dem Vertragspartner hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen oder wir uns bereit erklären, diese Kosten zu übernehmen.
- 3.** Lieferungen sind unverzüglich nach Ablieferung an den Vertragspartner oder an den von ihm bestimmten Dritten, zu untersuchen. Lieferungen gelten hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen und sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, als vom Vertragspartner genehmigt, wenn uns nicht innerhalb einer Woche nach Ablieferung eine Mängelanzeige zugeht. Hinsichtlich anderer Mängel gilt die Lieferung als vom Vertragspartner genehmigt, wenn uns die Mängelanzeige nicht binnen gleicher Frist nach dem Zeitpunkt zugeht, in dem sich der Mangel zeigt. War der Mangel für den Vertragspartner bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt erkennbar, ist dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Anzeigefrist maßgeblich.
- 4.** Bei Sach- oder Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Bestimmungen mit der Maßgabe, dass wir gegenüber Unternehmen die Art der Nacherfüllung (Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache) bestimmen. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn wir ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet waren. Mängelansprüche entfallen, wenn der Vertragspartner ohne unsere Zustimmung den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und eine Nacherfüllung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird; der Vertragspartner trägt die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten einer Nacherfüllung.
- 5.** Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln verjähren ein Jahr ab Ablieferung, wenn der Vertragspartner ein Unternehmer ist. Bei Verbraucherkunden gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Schadensersatz wegen Sach- und Rechtsmängeln kann der Vertragspartner nach Maßgabe der Regelungen in Ziffer I.12 verlangen.
- 6.** Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum der *Zeigner Abbruchtechnik*. Der nachfolgend vereinbarte Eigentumsvorbehalt dient der Sicherung aller jeweils bestehenden derzeitigen und künftigen Forderungen von der *Zeigner Abbruchtechnik* gegen den Vertragspartner, der Unternehmer ist:

Die gelieferte Sache bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller gesicherten Forderungen Eigentum der *Zeigner Abbruchtechnik*. Die Sache sowie die nach den nachfolgenden Bestimmungen an ihre Stelle tretende, vom Eigentumsvorbehalt erfasste Sache wird nachfolgend „Vorbehaltsware“ genannt. Der Vertragspartner verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für *Zeigner Abbruchtechnik*. Der Vertragspartner ist berechtigt, die Vorbehaltsware bis zum Eintritt des Verwertungsfalls (s. u.) im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind jedoch unzulässig.

Wird die Vorbehaltsware vom Vertragspartner verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung im Namen und für Rechnung von der *Zeigner Abbruchtechnik* als Hersteller. Die *Zeigner Abbruchtechnik* erwirbt unmittelbar das Eigentum oder – wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware – das Miteigentum (Bruchteileigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der neu geschaffenen Sache. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb durch die *Zeigner Abbruchtechnik* eintreten sollte, überträgt der Vertragspartner bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder – im vorstehend genannten Verhältnis – Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an die *Zeigner Abbruchtechnik*.

Sascha Zeigner · Neukirchner Str. 4 · 65510 Hünstetten-Kesselbach

Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist eine der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen, so übertragen wir, soweit die Hauptsache der *Zeigner Abbruchtechnik* gehört, dem Vertragspartner anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache im vorstehend genannten Verhältnis.

Im Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Vertragspartner bereits jetzt sicherungshalber, die hieraus entstehende Forderung gegen den Erwerber an die *Zeigner Abbruchtechnik* ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten. Die *Zeigner Abbruchtechnik* ermächtigt den Vertragspartner widerruflich, die abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. Die *Zeigner Abbruchtechnik* darf diese Einzugsermächtigung nur im Verwertungsfall widerrufen. Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbesondere durch Pfändung, wird der Vertragspartner sie unverzüglich auf unser Eigentum hinweisen und uns hierüber informieren, um uns die Durchsetzung unserer Eigentumsrechte zu ermöglichen.

Wir werden die Vorbehaltsware sowie die an ihre Stelle tretenden Sachen oder Forderungen freigeben, soweit ihr Wert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 50% übersteigt. Die Auswahl der danach freizugebenden Gegenstände liegt bei uns.

7. Im Übrigen gelten die allgemeinen Regelungen von der *Zeigner Abbruchtechnik* unter I. entsprechend.

III. besondere Reparatur- und Montagebedingungen

Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle von der *Zeigner Abbruchtechnik* durchgeführten oder durch von uns beauftragte Dritte durchgeführten Reparaturleistungen. Die Bedingungen gelten nicht, wenn Reparaturen im Rahmen von Mängelansprüchen des Vertragspartners ausgeführt werden.

1. Ein vom Vertragspartner gewünschter Kostenvoranschlag ist nur verbindlich, wenn er von uns schriftlich abgegeben und als verbindlich bezeichnet wird. Für die zur Abgabe des Kostenvoranschlages erforderlichen Leistungen werden dem Vertragspartner berechnet, soweit die Reparatur nicht durchgeführt wird oder sie bei der Durchführung der Reparatur nicht verwertet werden können.

2. Ergibt sich während der Reparatur, dass die zu erwartenden Kosten der Reparatur die unverbindlich veranschlagten Kosten übersteigen und nicht in einem wirtschaftlich vertretbaren Verhältnis zum Zeitwert der zu reparierenden Sache stehen, werden wir den Vertragspartner unverzüglich hierüber informieren. Gleiches gilt für Mängel, die wir erst bei Gelegenheit der Reparatur feststellen und die bislang nicht vom Umfang des Reparaturauftrages umfasst waren.

3. Die Sache wird nach einem von uns nicht zu vertretenden Abbruch einer Reparatur nur auf ausdrücklichen Wunsch des Vertragspartners gegen Erstattung der hierdurch entstehenden Kosten wieder in den Ursprungszustand zurückversetzt.

4. Bei der Berechnung der Reparatur sind die Preise für verwendete Teile, Materialien und Sonderleistungen sowie die Preise für die Arbeitsleistungen, die Fahrt- und Transportkosten jeweils gesondert auszuweisen. Wird die Reparatur aufgrund eines verbindlichen Kostenvoranschlages ausgeführt, so genügt eine Bezugnahme auf den Kostenvoranschlag, wobei nur Abweichungen im Leistungsumfang besonders aufzuführen sind.

Sascha Zeigner · Neukirchner Str. 4 · 65510 Hünstetten-Kesselbach

5. Wir behalten uns das Eigentum an allen verwendeten Ersatzteilen entsprechend Ziffer II.6. vor. Darüber hinaus steht uns gegenüber Vertragspartnern das Unternehmerpfandrecht gemäß § 647 BGB zu. Sind wir hinsichtlich des Eigentums des Vertragspartners am Reparaturgegenstand nicht gutgläubig, besitzen wir ein Pfandrecht an den Rechten des Vertragspartners am Reparaturgegenstand. Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Reparaturgegenstand in Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung zu Vertragspartnern die Unternehmen sind, gilt das Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig sind.

6. Im Übrigen gelten die allgemeinen Regelungen von uns unter I. entsprechend.